



Bekanntmachung

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes
für das Dorfgebiet (MD) „Zur Froschau Nord“ Steinsdorf im beschleunigten
Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB)**

**- Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB -**

In seiner Sitzung vom 15. November 2017 hat der Marktgemeinderat Altmannstein beschlossen, für das Gebiet nördlich des bestehenden Dorfgebietes in der Straße Zur Froschau in Steinsdorf, beschränkt auf die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 23, 23/1, 24, 344 und 345 der Gemarkung Steinsdorf einen qualifizierten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Es ist beabsichtigt das Gebiet als Dorfgebiet (MD) festzusetzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

In seiner Sitzung am 27. Februar 2018 hat der Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss Altmannstein den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan vom 27. Februar 2018 gebilligt; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 27.02.2018 liegt nun zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.03.2018 bis einschließlich 16.04.2018

im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert; Fragen werden beantwortet.

In diesem Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der als Anlage beigefügte Planentwurf in der Fassung vom 27.02.2018 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Altmannstein, 28.02.2018

Markt Altmannstein

gez.

Norbert Hummel
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 06.03.2018, abgenommen am 17.04.2018.

Anlage zur Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
für das Dorfgebiet (MD) „Zur Froschau Nord“ Steinsdorf
im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB)

- Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

